EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2015

DAV
Deutscher Alpenverein
Sektion Düsseldorf

Sehr geehrtes Mitglied,

die ordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Alpenvereins, Sektion Düsseldorf e.V. vom 21. Mai 2014 alljährlich einzuberufen hat, findet in diesem Jahr statt:

Am 10. Juni 2015, 19:00 Uhr,
Jugendberufshilfe Düsseldorf, Ausbildungszentrum Gastronomie, Eulerstr. 46a, 40477 Düsseldorf
(Nähe Vinzenz Krankenhaus)
Zu erreichen mit der Straßenbahn 704, Ausstieg Jülicherstr., oder den Busverbindungen 733, 756, 758 und 807, oder mit dem PKW Parkhaus Nordstraße, Göbenstraße 2, 40477 Düsseldorf (gebührenpflichtig)

TAGESORDNUNG:

01) Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
02) Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung 2014
03) Jahresbericht des Vorstands und des Ausbildungsreferats
04) Bericht der Kassenprüfer
05) Entlastung des Vorstandes
06) Beschluss zur
    1) Anschaffung eines Kleinbusses für Fahrten und Touren der Sektion
    2) Modernisierung der Heizung der Eifelhütte
07) Haushaltsvoranschlag 2015
08) Satzungsänderung – Anpassung der Sektionssatzung an die Mustersatzung des DAV u.a. *siehe dazu Erläuterung
09) Wahl einer/s Wahlleiterin/s
10) Ergänzungswahl des Vorstands *siehe dazu Personalien im Internet
    - Erste/r Vorsitzende/r
    - Zweite/r Vorsitzende/r
    - Schriftführer/in
    - Hüttenwart der Düsseldorfer Eifelhütte
11) Bestätigung neuer Gruppenleitungen
    - Leiter/in der Tourengruppe Hermann von Barth
    - Leiter/in der Mountainbike Gruppe
12) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis zum 01. Juni 2015 an die Geschäftsstelle zu richten. Sie und Ihre Angehörigen, soweit auch sie Mitglieder der Sektion Düsseldorf sind und keine besondere Benachrichtigung erhalten, werden sehr herzlich zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen. Bitte denken Sie daran, dass eine gut besuchte Mitgliederversammlung den Beschlüssen und Wahlentscheidungen eine besondere Legitimation verleiht und den Vorstand in seiner Arbeit stärkt.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor! Eine besondere Einladung an die Mitglieder wird nicht versandt.

Wir bitten alle Mitglieder, ihre gültige DAV-Mitglieds-Karte 2015 mitzubringen und beim Eintragen in die Anwesenheitsliste unaufgefordert vorzuzeigen. Vielen Dank!

Mit Bergsteigergruß
Der Vorstand

SATZUNG DES DEUTSCHEN ALPENVEREINS SEKTION DÜSSELDORF E. V.

Satzung des Deutschen Alpenvereins Sektion Düsseldorf e.V. vom 10.04.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2014

Allgemeines

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Alpenverein Sektion Düsseldorf e. V. und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Nr. VR 3124 eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Liebe zur Heimat zu pflegen und zu stärken.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Arbeitsgebiet der Sektion liegt überwiegend in den österreichischen Alpen.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
   a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns und durch Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
   b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
   c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
   ~~d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;~~
   e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
   f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
   g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
   h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
   i) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
   j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
   k) Pflege der Heimatkunde;
   l) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
   m) Herausgabe von Publikationen;
   n) Einrichtung einer Bibliothek;
   o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
   a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
   b) Subventionen und Förderungen;
   c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
   d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
   e) Sponsorengelder;
   f) Werbeeinnahmen;
   g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
   h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
   i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
   j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
   k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

§ 4
Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle

Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihrer Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5
Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6
Sektionsangehörige, Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7
Mitgliedspflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und, so weit es am Beitragseinzugsverfahren teilnimmt, seiner Bankverbindung und, soweit es Mitteilungen per eMail erhält, seiner eMail Adresse alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8
Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9
Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
3. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Wer aus einer anderen Sektion des Alpenvereins (Deutscher Alpenverein, Österreichischer Alpenverein oder Alpenverein Südtirol) übertritt, zahlt keine Aufnahmegebühr. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen von der Erhebung der Aufnahmegebühr absehen.

4. Die Aufnahme wird erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:
a) durch Austritt; b) durch Tod;
c) durch Streichung; d) durch Ausschluss.

§ 11
Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitglieds oder sein Übertritt in eine andere Sektion sind dem Sektionsvorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden zum Ende des laufenden Vereinsjahrs wirksam, wenn er bis zum 30. September erklärt worden ist.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht gezahlt hat, kann durch den geschäftsführenden Vorstand gestrichen werden. Es gilt somit als ausgeschieden.

§ 12
Ausschluss

1. Auf Antrag des SektionsVorstands kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
   a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
   b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
   c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13
Abteilungen und Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Referate werden nur entsprechend der Vorschläge des geschäftsführenden Vorstands gebildet. Die Mitgliederversammlung kann Abteilungen, Gruppen und Referate durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung (Gruppensatzung) geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands; der geschäftsführende Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendordnung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstands festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14
Organe

Organe der Sektion sind:
a) der Vorstand
b) der Ehrenrat
c) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 15
Zusammensetzung und Wahl

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich die Beisitzer/innen, deren Anzahl und Aufgaben sich nach Maßgabe der Wahlen und Festlegungen durch die Mitgliederversammlung bestimmen sowie, die Gruppen- und Referatsleiter. Die Gruppen- und Referatsleiter können sich in den Vorstandssitzungen vertreten lassen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, für die § 19 Abs. 2 der Satzung entsprechend gilt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Gruppenleiter nur entsprechend der Vorschläge der Gruppen.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtsdauer aus oder ist es andauernd verhindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand eine/n Stellvertreter/in ernennen. Diese/r hat Stimmrecht im Vorstand und ist im Vereinsregister einzutragen.
5. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Beisitzer ohne Stimmrecht im Vorstand für bestimmte Zeit, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
6. Die Mitglieder des gesamten Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Sektion kann besoldete Kräfte anstellen.
7. ~~Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es kann eine Ausgabenordnung beschlossen werden, welche die Erstattung von Kosten verbindlich regelt. Diese gilt, bis eine neue beschlossen wird.~~
   Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.
8. Kein Mitglied des Vorstands darf dauerhaft mehr als 2 Vorstandsposten, davon höchstens einen aus dem geschäftsführenden Vorstand gleichzeitig innehaben.
9. Besoldete Kräfte der Sektion dürfen nicht dauerhaft Mitglied im Vorstand sein. Ebenso nicht solche Personen, die in irgendeiner Weise dauerhaft Auftragnehmer der Sektion sind.

§ 16
Vertretung und Aufgaben

1. Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Ersten Vorsitzende/n, den/die Zweiten Vorsitzende/n und durch den/die Schatzmeister/in vertreten, und zwar grundsätzlich durch jeweils zwei gemeinsam. Sie allein werden als Vertreter/innen in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der/die Erste Vorsitzende/n, der/die Zweite Vorsitzende/n und der/die Schatzmeister/in haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften von jeweils weniger als EUR 500,--.
3. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen der Sektion auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung nach §19 oder dem Ehrenrat nach § 21 ~~der dem Gesamtvorstand~~ vorbehalten sind.
4. In dringenden Fällen und Dingen des täglichen Geschäfts sowie solchen Angelegenheiten, die diesem von der Satzung oder Geschäftsordnung zur Entscheidung zugewiesen werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Von dringenden Entscheidungen ist der Gesamtvorstand bei seiner nächsten Sitzung zu informieren. Ist nichts anderes bestimmt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Nutzungsregelungen für die Hütten, die Geschäftsstelle und andere Einrichtungen der Sektion beschließen.

§ 17
Geschäftsordnung

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Gesamtvorstand ebenfalls. Letzterer ist einzuberufen, wenn es mindestens 5 seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Bei der Einberufung ist die Mitteilung der Tagesordnung entbehrlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Ein Beschluss kommt bei Stimmenmehrheit der Erschienenen zu Stande; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch bei mehreren Ämtern. Ein Beschluss kann ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt. Von solchen Beschlüssen ist der gesamte Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zu informieren.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher die Aufgabenverteilung und der Geschäftsgang geregelt werden. Diese ist verbindlich. Sie gilt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung.

Mitgliederversammlung

§ 18
Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen. Die Zusendung der Einladung oder der für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmten Blatts als Datei per eMail genügt, wenn das jeweilige Mitglied dem unter Angabe eine eMailadresse schriftlich zugestimmt hat; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die 2-Wochen-Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt die Versendung der Einladung oder des für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmten Blatts an die letzte der Sektion vom Mitglied mitgeteilten Adresse oder eMailadresse, auch sofern die Sektion Kenntnis von der Unzustellbarkeit erhält.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 19
Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:
   a) die für die Sektion grundlegenden Entscheidungen zu treffen,
   b) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstands entgegenzunehmen,
   c) den Vorstand zu entlasten,
   d) den Haushaltsvoranschlag und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als EUR 5.000,00 je Gegenstand zu genehmigen. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
   e) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
   f) Vorstand, Ehrenrat und Kassenprüfer zu wählen,
   g) die Satzung zu ändern,
   h) den Verein aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 20
Geschäftsordnung

1. Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende der Sektion leitet die Versammlung, während Wahlen ein aus der Mitte der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, wenn der eigentliche Versammlungsleiter zur Wahl steht. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet werden.
2. Für die Regelung des Ablaufs der Mitgliederversammlung kann diese eine Geschäftsordnung beschließen. Bis zu einem solchen Beschluss kann der geschäftsführende Vorstand der Versammlung eine solche geben. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 21
Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden der Sektion und mindestens drei erfahrenen älteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die kein Amt in der Sektion bekleiden dürfen.
2. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen:
   a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
   b) Ehrenverfahren zu entscheiden,
   c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
4. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 22
Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Kalenderjahres samt Unterlagen (außer eines eventuellen Bestandsverzeichnisses) dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichts rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
4. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sein.

§ 23
Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 100 Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

   Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Datum: Düsseldorf, 04.03.2015

Siegel Unterschrift: gez.

Zurückgetreten
am 01.03.2015

_____ _____
(Erster Vorsitzender) (Zweiter Vorsitzender)

_____ _____
(Schatzmeister/in) (Jugendreferent)

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Nr. 1g), 13 Nr. 2h) der DAV-Satzung